

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Luzern, 16. Oktober 2018

Protokoll-Nr.: 1008

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 lädt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zu den geplanten Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit den vorgesehenen Änderungen der EnFV, der EnV und der HKSV einverstanden sind.

Ergänzend dazu beantragen wir die Änderung des Anhangs 1.3, Ziffer 5.2.1 EnFV. Demnach darf ein Betreiber einer Windkraftanlage, die aufgrund einer Planänderung über keine Grundlage in der kantonalen Planung mehr verfügt, eine Zusicherung dem Grundsatz nach oder einen positiven Bescheid nach bisherigem Recht auf eine andere Windkraftanlage übertragen, wenn diese andere Windkraftanlage (a) *im gleichen Kanton* realisiert werden soll (nebst weiteren Bedingungen). Diese Übertragungsvoraussetzung ist zu einengend und sollte aus den folgenden Gründen ersatzlos gestrichen werden:

- Die Bestimmung benachteiligt Kantone, in denen erst relativ spät oder nur punktuell Windenergieplanungen entstanden sind oder noch entstehen. Dies betrifft verschiedene Kantone, die lange als wenig geeignete "Windkantone" galten, heute aber dank dem verbesserten Wissensstand und der technologischen Entwicklung als solche in Betracht kommen.
- Umgekehrt bevorzugt diese Regelung Kantone, in denen frühe, teilweise noch wenig ausgereifte Gesuche eingereicht wurden.
- Die Erfahrungen des Kantons Luzern in den letzten Jahren zeigen, dass gute Standorte oft auf Kantonsgrenzen liegen (Kuppen und Höhenzüge als natürliche Gebietsgrenzen). Aktuell stehen schweizweit weitere kantonsübergreifende Windparks in Planung. Werden

in einem Kanton die Planungsvoraussetzungen für einen Windpark geschaffen, im benachbarten Kanton jedoch nicht, sollten Verschiebungen der Zusicherungen über die Kantonsgrenzen hinaus möglich sein.

- Im Kanton Luzern gibt es Interessenten, welche Windkraftanlagen realisieren möchten und sich um eine Übertragung entsprechender Zusicherungen bemühen, im Kanton Luzern aber kein Angebot finden. Ohne Einspeisevergütung können diese Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden.
- Erschwerend wirken sich die unterschiedlichen Planungskulturen der Kantone aus, insbesondere hinsichtlich der Richtplanung. Die Planungspflicht gemäss Art. 10 EnG lässt sowohl Positiv- als auch Negativplanungen zu. Im Falle der Negativplanung haben potenzielle Investoren vor einem Gesuch deutlich aufwändigere Vorleistungen zu erbringen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat